

### **Gesetzliche Grundlage, Voraussetzungen und Vorgaben**

Grundlage für diese Form des Berufsabschlusses ist Artikel 32 der Berufsbildungsverordnung. Er lautet: Wurden Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben, so setzt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine **mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung** voraus.

Von der geforderten Berufspraxis müssen **mindestens drei Jahre im angestrebten Beruf** erworben werden. Die Praxisanforderung muss bei Antritt des Abschluss-Qualifikationsverfahrens erfüllt sein. Es ist folglich möglich, einen Teil der Praxis neben dem Besuch der Berufsfachschule zu erfüllen. Massgebend für die Berechnung der geleisteten Praxiszeit ist in der Landwirtschaft der kantonale Normalarbeitsvertrag.

Detaillierte Informationen zur selbständigen Nachholbildung sind hier zu finden:

<https://abb.tg.ch/berufs-und-studienberatung/berufsabschluss-fuer-erwachsene-bae.html/9745>

und <https://www.berufsbildung.ch/de/grundlagen/berufsabschluss-fuer-erwachsene/d/validierung-von-bildungsleistungen>

### **Berufsspezifische Vorgaben in der Landwirtschaft**

Im Berufsfeld Landwirtschaft hat die Organisation der Arbeitswelt (OdA) AgriAliForm die Details geregelt. Sie sind zu finden auf [agri-job.ch/grundbildung/Berufsuebergreifende Dokumente/verkuerzte-grundbildung](http://agri-job.ch/grundbildung/Berufsuebergreifende_Dokumente/verkuerzte-grundbildung). Auf der Tabelle ist es die Spalte ganz rechts: **Selbständige Nachholbildung**. (Die formalisierte Nachholbildung wird im Thurgau nicht angeboten).

Die Prüfung „Praktische Arbeit“ findet **auf einem** Betrieb statt, welcher die **Anforderungen eines anerkannten Lehrbetriebes erfüllt**. Das Finden eines geeigneten Prüfungsbetriebes ist Sache der Kandidierenden.

### **Die Anmeldung erfolgt über ein Gesuch an das Berufsbildungsamt**

Für den Thurgau findet man das entsprechende Formular auf [www.abb.tg.ch](http://www.abb.tg.ch). Über „Betriebliche Bildung“ - Formulare gelangt man zu „**Gesuch um Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Artikel 32**“. Auf dem Amt für Berufsberatung und Berufsbildung (ABB) ist Herr Simon Küttel die Ansprechperson für das Berufsfeld Landwirtschaft.

### **Berufliche Praxis**

Für die Aneignung der Prüfungsreife in der beruflichen Praxis sind die Kandidierenden selbst verantwortlich. Der gewählte Prüfungsbetrieb hat keine Ausbildungsverpflichtung.

### **Schulische Bildung**

**Der Besuch der Berufsfachschule wird empfohlen.** Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau können den ordentlichen Berufsfachschulunterricht kostenlos besuchen. Die übrigen Kosten (überbetriebliche Kurse, Lehrmittel, Fachexkursionen, Verpflegung) fallen zu Lasten der Kandidierenden. Absolvierende nach Art. 32, die sich für einen Schulbesuch entscheiden, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Lernende mit Lehrvertrag.

An der Berufsfachschule Arenenberg werden Absolvierende nach Art. 32 zusammen mit den Zweitausbildnern in separaten Klassen beschult. Der Aufbau der schulischen Bildung ist unter [Linearmodell 2017 Zweitausbildung BSZ](#) zu finden. Für den Schulbesuch können sich Kandidierende mit dem „**Gesuch um Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Artikel 32**“ an der Berufsfachschule anmelden.